

627

Freitag, 14. März 1947.

Krebsbekämpfung. Schenkung
der belgischen Regierung.

Departement des Innern. Antrag vom 10. März 1947.

Die Belgische Regierung gedenkt der Schweiz zum Dank für ihre humanitäre Tätigkeit 3 gr Radium zu schenken. Das Eidg. Politische Departement wurde gebeten, dem belgischen Gesandten in der Schweiz einen Verteilungsplan und Angaben über die technische Form, in der die schweizerischen Empfänger das Radium zu erhalten wünschen, zu übermitteln. Da Radium in der Medizin ganz überwiegend zur Behandlung des Krebses dient, wurde vom Eidg. Departement des Innern die Schweiz. Nationalliga für Krebsbekämpfung ersucht, die Aufstellung eines Verteilungsplanes und die Abklärung der technischen Fragen an die Hand zu nehmen.

Der Vorstand der Schweiz. Nationalliga für Krebsbekämpfung ging vom Grundsatz aus, dass das der Schweiz angebotene Radium nicht in zu viele Teile aufgeteilt, sondern solcher Stellen übergeben werden soll, die in der Aufbewahrung und technischen Behandlung bereits die notwendige Erfahrung besitzen, dafür eingerichtet sind und über spezialisierte Fachleute verfügen. Die Höhe der Zuteilung hat sich einerseits nach den Anstrengungen zur Beschaffung von Radium zu richten, die diese Zentren aus eigener Initiative schon früher unternommen haben, ferner sind die regionalen Bedürfnisse in Betracht zu ziehen, indem nicht nur der eigene Bedarf des Zentrums, sondern sein geographisches Einzugsgebiet berücksichtigt wird. Gestützt auf diese Grundsätze gelangte der Vorstand der Schweiz. Nationalliga für Krebsbekämpfung zu folgenden Vorschlägen:

Die 3 gr Radium sind an 7 medizinische Zentren zu verteilen, ausserdem erhält das Physikalische Institut der E.T.H. zur Förderung seiner Forschungstätigkeit einen Anteil. Die Höhe der Zuteilung soll betragen:

a) Medizinische Zentren:

1. Genf	440 mg
2. Lausanne	380 "
3. Bern	440 "
4. Basel	400 "
5. Zürich	600 "
6. Luzern	250 "
7. Tessin	190 "

b) Physikalisches Institut der E.T.H. 300 mg

Das Eidg. Departement des Innern erklärt sich mit dem vom Vorstand der Schweiz. Nationalliga für Krebsbekämpfung gemachten Vorschlag einverstanden.

Es wird daher

b e s c h l o s s e n :

1. Der vom Vorstand der Schweiz. Nationalliga für Krebsbekämpfung vorgeschlagene Verteilungsplan für die von der Belgischen Regierung der Schweiz geschenkwise angebotenen 3 gr Radium wird genehmigt.
2. Das Departement des Innern wird mit der Durchführung der Verteilung gemäss dem aufgestellten Plan beauftragt.
3. Die mit einer Zuteilung bedachten Stellen sind vom Eidg. Departement des Innern auf folgendes aufmerksam zu machen: Der Bundesrat erwartet, dass das geschenkte Radium nicht nur den eigenen Bedürfnissen der berücksichtigten Zentren dient, sondern auch weitem Spitälern und Kliniken, die dafür Verwendung haben, zugute kommt. Der Bundesrat rechnet damit, dass die Zentren das Radium im Bedarfsfall leihweise und unter Bedingungen weitergeben, die dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich um ein Geschenk handelt, das zu günstigen Bedingungen einer möglichst grossen Zahl von Franken zugute kommen soll.

Protokollauszug an das Departement des Innern und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser